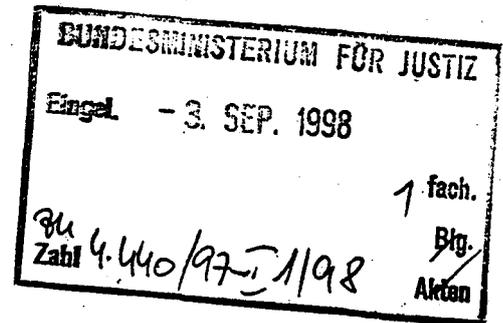


UNIVERSITÄT SALZBURG
INSTITUT FÜR RECHTSVERGLEICHUNG
VORSTAND:
UNIV.-PROF. DR. MICHAEL SCHWIMANN

A-5020 SALZBURG, 28.08.98
CHURFÜRSTSTRASSE 1
TEL. (066 2) 80 44 / 3300 - 3306

An das
Bundesministerium für Justiz
z.Hd. Herrn StA Dr. Johannes Stabentheiner
Museumstraße 7
1016 Wien
Postfach 63



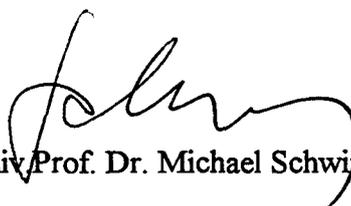
Betr.: Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetz

Stellungnahme

1. Mit Sen.Pr. Engelmaier halte ich die ersatzlose Aufhebung des letzten Satzes von § 90 ABGB für problematisch, weil sich der Inhalt dieses Satzes weiterhin mühelos aus der Beistandspflicht des 1. Satzes ableiten ließe. An die Stelle des 2. Satzes müßte daher eine Bestimmung mit etwa folgendem Wortlaut treten: „Eine Pflicht zur Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten besteht nicht“.
2. Nach wie vor bin ich nicht glücklich mit der Textierung von § 91 Abs 2 ABGB, weil er in der einzig regelungsbedürftigen Frage der Rechtswidrigkeit eines einseitigen Abgehens von einem einmal getroffenen Gestaltungseinvernehmen den Rechtsanwender Rätsel raten läßt, während die Normaussage der Sollensanordnung einer Bemühung um eine Neugestaltung selbstverständlich und banal ist. Alles das, was in den erläuternden Bemerkungen auf Seite 28f festgehalten ist, müßte im Gesetzestext wesentlich deutlicheren Ausdruck finden und sich nicht bloß an das Wort „gerechtfertigt“ aufhängen. Nach dem Gesetzestext wäre es durchaus vertretbar, den Schluß zu ziehen, daß es bei Scheitern des Bemühens um eine Neugestaltung eben bei der alten Gestaltung bleibt. Wollen Sie die lieben Normunterworfenen wirklich mit derart kryptischen Formulierungen abspeisen?

Mit besten Grüßen

Ihr


(Univ. Prof. Dr. Michael Schwimann)